

Networkx Kommunikationsmanagement GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Networkx Kommunikationsmanagement GmbH

1) Angebotsbedingungen

(1) Für Angebote, Verträge und für Lieferungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers, auch wenn die Angebote oder Verträge Abschlüssen nicht ausdrücklich mitgeteilt werden. Sid werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.

(2) Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferier nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, werden für den Lieferer weder ganz noch teilweise Inhalt eines Vertrages, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§2 Preisvorbehalt

(1) Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe incl. Umsatzsteuer. Vereinbarte Nebenkosten können zusätzlich berechnet werden. Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferfrist mehr als vier Monate liegen, dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis des Lieferers. Übersteigt die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in diesem Zeitraum nur unerheblich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(2) Für Kaufmannschaft bzw. für alle solche Kunden, auf die §24 AGB-Gesetz Anwendung findet, gilt Folgendes: Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzügl. Umsatzsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen können zusätzlich berechnet werden. Bei der Fakturierung wird die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen. Tritt während der Lieferfrist eine Preisänderung, z.B. in Folge von Materialverteilungen, Veränderungen der Lohn- und Gehaltsstarife, ein, ist der Lieferier in Erfüllung des Vertrages berechtigt, einen der Kostenentwicklung entsprechenden Preisaufschlag zu berechnen.

(3) Kostenvoranschläge für Instandsetzungen und Einbauten werden gewissenhaft und möglichst genau aufgestellt, sie sind jedoch unverbindlich. Erkennt der Lieferer während der Ausführung des Auftrages, dass sich die veranschlagten Kosten um mehr als 15% erhöhen werden, wird er den Besteller darauf hinweisen.

§3 Lieferzeiten

(1) Lieferzeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen angegeben und nach Möglichkeit eingehalten, sofern bei Auftragserteilung alle technischen und/oder organisatorischen Einzelheiten von Auftragsinhalt und -umfang verbindlich festliegen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Besteller beizustellender Unterlagen, abzugebender Erklärungen und bei Nichterhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Bestellers verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Diese Regelung gilt für eine Installationsfrist entsprechend; jedoch beginnt diese frühestens zu laufen, wenn vom Besteller beizustellende bzw. zu installierende Geräte mangelfrei vorhanden bzw. ordnungsgemäß installiert sind und wenn die grundsätzlich vom Besteller auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen mangelfrei gegeben sind.

(2) Wird unter diesen Voraussetzungen eine Lieferfrist vereinbart und seitens des Lieferers nicht eingehalten, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag erst zu, wenn eine von ihm mittels eingeschriebenen Briefs gestellt angemessene Nachfrist vom Lieferer nicht eingehalten wird. Als angemessen gilt eine Nachfrist von vier Wochen, beginnend mit dem Ablauf der vereinbarten bzw. der nach §3 Abs. 3 verlängerten Lieferfrist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es fällt dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Folgeschäden.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund unverhersehbarer, unabwehrbarer und schwerwiegender Ereignisse, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, ihm die Leistung aber gleichwohl unmöglich machen - hierzu gehören z.B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Ausssperungen, Personalmangel, Rohstoff Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Anordnungen usw. - berechtigen den Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen dies noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch, wenn die Verzögerung bei Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintritt. Der Lieferer verpflichtet sich, seine Vorlieferanten sorgfältig auszuwählen. Im Falle der Verzögerung wird der Lieferer Beginn und Ende der zugrundeliegenden Ereignisse dem Besteller mitteilen. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach nachfolgender, angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Teillieferungen (darunter ist auch die Lieferung eines elektronischen Abrechnungssystems mit mindestens einem für den Anwender sinnvoll einzusetzenden Teilprogramm zu verstehen) sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind. Die Rücksendung von Ware ist nur mit ausdrücklichem vorherigem Einverständnis des Lieferers zulässig.

§4 Mängelrügen und Gewährleistung

(1) Der Lieferer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet vom Datum des Gefahrenübergangs an. Der Lieferer leistet Gewähr für bestimmte Eigenschaften nur dann, wenn dies ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vermerkt ist. Katalogbeschreibungen gelten nur dann als zugesichert, wenn diese vom Lieferer ausdrücklich bestätigt werden. Für gebrauchte Maschinen und Geräte ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

(2) Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung oder äußerlich erkennbarer Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Gefahrübergang der Ware schriftlich dem Lieferer bekanntzugeben. Verborgene Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Lieferer gegenüber schriftlich zu rügen. Der Lieferer hat das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wofür dem Lieferer ein angemessener Zeitraum und Gelegenheit einzuräumen ist. Sollte die Reparatur trotz wiederholtem Versuch fehlschlagen, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(3) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz, auch im Hinblick auf Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Auf §12 wird hingewiesen.

(4) Mängelrügen entbinden nur dann von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist, wenn die vom Besteller mittels eingeschriebenem Briefe gestellte angemessene Nachfrist vom Lieferer nicht eingehalten wird. Als angemessen gilt eine Nachfrist von vier Wochen beginnend mit dem Ablauf der vereinbarten bzw. nach §3 Abs.3 verlängerten Lieferfrist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es fällt dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Folgeschäden.

(5) Abweichungen in der Beschaffenheit des vom Lieferer beschafften Materials können vom Besteller nicht beanstandet werden, sofern sie handelsüblich und für den vorgesehenen Gebrauch nicht erheblich sind oder in den allgemeinen Lieferungsbedingungen des Herstellers (z.B. Musterbedingungen des Zentralverbandes der elektronischen Industrie ZVEI, des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten VDMA oder der Holzbohleindustrie) für zulässig erklärt werden.

(6) Bei Papierwaren und Kartonagen gilt diese Einschränkung auch für handelsübliche Abweichungen in Menge, Gewicht und Qualität.

(7) Natürlicher Verschleiß, Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung und Bedienung, Verwendung falschen Zubehörs bzw. ungeeigneten Materials, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandsetzung, Einfluss von Fremdgütern usw. gehen zu Lasten des Bestellers. Etwa während der Garantiezeit notwendige Wartungsarbeiten sind vom Besteller zu bezahlen.

(8) Veränderungen oder Reparaturen, die nicht vom Lieferer oder durch von ihm ausdrücklich autorisierte Stellen vorgenommen werden, oder der Einbau fremder Ersatzteile führen zum Erlöschen aller Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferer, wenn der Eintritt des Schadens oder des Mangels auf den Fremdeingriff bzw. den Einbau von Fremtteilen zurückzuführen ist.

(9) Der Erwerber von Programmen stimmt mit uns darin überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler in den Programmen, auch beim Anwendung größter Sorgfalt, nicht ausgeschlossen werden können. Im Falle von Programmfehlern, die festgestellt werden und nicht auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, richtet sich der Umfang der Gewährleistung nach folgender Regelung:

Wir werden uns aufgrund einer Fehlermeldung eines jeden Problems, welches durch einen Fehler im Programm hervorgerufen wird, annehmen. Wir werden, wenn das Programm nicht verwendbar ist, eine temporäre Fehlerkorrektur anbieten und versuchen, eine Ausweitung zu entwickeln. Wir werden ein korrigiertes Programm herausbringen oder dem Kunden mitteilen, wann ein korrigiertes Programm voraussichtlich verfügbar sein wird. Eine Zusage für vollständige Fehlerbeseitigung kann auch durch die Verpflichtung zur Gewährleistung nicht gegeben werden.

(10) Geheimhaltung. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung von uns nicht berechtigt, die Programme oder Teile davon an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch für das dazugehörige Material und für die von uns vorgenommenen Anpassungen und Änderungen der Programme.

Der Kunde wird die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesen Bedingungen im Hinblick auf die Benutzung, Vervielfältigung, die Nutzung, den Schutz und die Sicherheit von Programmen durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherstellen.

(11) Der Besteller ist für die Beibringung von Genehmigungen oder Zulassungen selbst verantwortlich, soweit diese für den Betrieb der gelieferten Ware erforderlich sind.

(12) Sofern die Vor- bzw. Zulieferwerke des Lieferers eigene Gewährleistungsansprüche gewahren, ist der Lieferer berechtigt, diese Gewährleistungsansprüche an den Besteller abzutreten. In diesem Fall wird er dem Besteller seinen Vertragspartner benennen, ferner obliegt ihm zu Gunsten des Bestellers eine Unterstützungsspflicht für die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten. Alle weiteren Ansprüche aus Gewährleistungen aller Neben- und Folgeleistungen sind gegenüber dem Lieferer solange ausgeschlossen, solange ein Vorgehen des Bestellers gegen den Vertragspartner des Lieferers nicht endgültig fehlschlagen ist.

§5 Versand

(1) Alle Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab Lager des Lieferers bzw. bei Möbeln und technischen Anlagen ab Werk des Herstellers. Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Besteller über, es sei denn, der Versand erfolgt durch Personal und Fahrzeuge des Lieferers. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Besteller auf diesen über. Versicherung wird, wenn der Besteller keine gegenläufige Weisung gibt, auf dessen Rechnung ausgeschlossen.

(2) Verzögert sich die Verpackung aufgrund von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Mit der Mitteilung über die erfolgte Absendung und Einlagerung, die auf Gefahr und Rechnung des Bestellers erfolgt, ist die Lieferpflicht des Lieferers erfüllt. Sollte der Versand durch Personal und Fahrzeuge des Lieferers erfolgen, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei Selbstabholung der Ware durch eigene Fahrzeuge oder einen Beauftragten des Bestellers geht die Gefahr mit Ausgabe der Ware auf ihn über.

(4) Ist keine bestimmte Versandart vorgeschrieben, so werden die Erzeugnisse auf dem günstigst erscheinenden Weg verschickt, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung. Verpackungskosten werden billigt bzw. anteilig berechnet.

(5) Zur Erprobung zur Miete, in Konsignation oder teilweise überlassene Gegenstände lagern beim Besteller auf dessen Gefahr und sind entsprechend zu versichern. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist auf Anforderung dem Lieferer nachzuweisen.

§6 Zahlung

(1) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar.

(2) Mieten und Wartungspauschalen sind grundsätzlich für den im Vertrag vorgesehenen Zeitraum im voraus zu zahlen.

(3) Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt ausschließlich uahlungshalber. Wechsel werden nur aufgrund vorheriger Vereinbarung angenommen. In diesem Fall ernen die üblichen Bankspesen gesondert in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgerechter Zahlung kommt der Käufer nach der ersten Mahnung in Verzugs. Mit dem Verzug wird der gesamte Betrag aus dem Kaufvertrag sofort fällig. Leistet der Besteller aufgrund einer nochmaligen Mahnung unter angemessener Fristsetzung nicht, so ist der Lieferer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder

Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Teilzahlungsvereinbarungen.

(4) Bei Systemmaschinen - einschließlich Software - sowie bei Sonderanfertigungen und bei Einrichtung mit einem Auftragswert von mehr als € 25.000 gilt folgende Zahlungsvereinbarung: 1/3 bei Erhalt der Auftragsbestätigung

1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft beim Lieferer

1/3 30 Tage nach Lieferung der Ware.

Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(5) Bei verspäteter Zahlung oder bei Stundung des Rechnungsbetrages behält sich der Lieferer die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrent-Kredite vor. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Lieferer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

(6) Entstehen nach Vertragsabschluss begründete und erhebliche Bedenken gegenüber der Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungsbereitschaft des Käufers, so kann der Lieferer die Vorauszahlung der gesamten Auftragssumme verlangen oder seine Leistung verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder für sie eine angemessene Sicherheit gestellt worden ist.

(7) Bei Zahlungsverzug und/oder erheblich verschlechterten Vermögensverhältnissen des Bestellers, die eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der aus dem Geschäftverkehr entstandenen Verpflichtungen erwarten lassen, kann der Lieferer die sofortige Zahlung aller noch offenen - auch der noch nicht fälligen Rechnungen einschließlich laufender Wechsel und gestundeter Beträge - verlangen. Stellt der Besteller in diesem Fall auf eine nochmalige Anforderung unter Setzung einer angemessenen Frist hin keine ausreichenden und geeigneten Sicherheiten zur Verfügung, kann der Lieferer die Arbeit an den laufenden Aufträgen bis zur Stellung von Sicherheiten einstellen, nach einer nochmaligen Fristsetzung ist er berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

(8) Eine Aufrechnung seitens des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur wegen Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis zu.

(9) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Lieferer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Lieferer gegen den Besteller im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, zum Beispiel aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, erwirbt.

(10) Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer nach Inverzugsetzung berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware und Leistung zu verlangen. Mit der Zurücknahme bzw. der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer wird - soweit nicht das Abzählungsschema des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur wegen Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis zu.

(11) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Lieferer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Lieferer gegen den Besteller im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, zum Beispiel aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, erwirbt.

§7 Programme und Zeichnungen

(1) Vom Lieferer unentgeltlich gelieferte oder nur anteilig in Rechnung gestellte Fertigungshilfsmittel (z.B. Zeichnungen, Modelle, Kisse usw.) bleiben sein Eigentum, insbesondere auch im Hinblick auf das Urheberrechtsgesetz, und dürfen nicht ohne seine ausdrückliche Genehmigung Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Auftrag nicht zustande, sind sie dem Lieferer auf Verlangen zurückzugeben.

(2) Für EDV-Programme gelten im übrigen Sonderbedingungen, die durch Erklärung des Lieferers zum Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemacht werden können.

§8 Urheberschutz

(1) Der Besteller haftet dem Lieferer gegenüber dafür, dass bestellte Drucksachen nicht mit Rechten Dritter nach dem Urhebergesetz behaftet sind. Auf ihm bekannte Rechte Dritter wird der Lieferer den Besteller hinweisen.

(2) Dem Besteller ist bekannt, dass die Leistung auch aus Open Source Software besteht. Aufgrund der spezifischen Natur von Open Source Software, die von einer Vielzahl von Personen außerhalb der Networkx Kommunikationsmanagement GmbH entwickelt wird, ist eine Haftung der Networkx Kommunikationsmanagement GmbH für Schutzrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsmängel betreffend Open Source Software ausgeschlossen.

§9 Wiederverkäufer

(1) Im Falle des Wiederverkaufes übernimmt der Besteller die Garantieverpflichtung gegenüber seinen Kunden, es sei denn, daß vorher ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Wiederverkäufer dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nur im ordentlichen Geschäftsverkehr veräußern. Die Vorbehaltsware darf jedoch weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Nach Zahlungseinstellung des Bestellers ist sowohl die Weiterveräußerung als auch die Verarbeitung der Vorbehaltsware ausgeschlossen. In jedem Fall haben die Wiederverkäufer das Eigentum an den ihnen gelieferten Vorbehaltswaren auch bei Dritten ausdrücklich vorzubehalten. Veräußert der Wiederverkäufer die gelieferte Ware, tritt er hermit schon jetzt, bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab.

(3) Auf Verlangen des Lieferers ist der Wiederverkäufer verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern anzuzeigen, die zur Geltendmachung des Rechts gegen die Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben und etwaige Unterlagen auszuhändigen.

(4) Der Wiederverkäufer ist bis auf jederzeitigen Widerruf zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis für den Lieferer bleibt von der Einziehungsbefugnis des Wiederverkäufers unberührt. Der Lieferer wird die Forderungen nicht einziehen, solange der Wiederverkäufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

(11) Etwaige Pfändungen oder jede andere Beeinträchtigung der Rechte des Lieferers an vorbehaltsbelasteten Waren sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und geeignete Abwehrmaßnahmen einzuleiten. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

(6) Der Wiederverkäufer hat die von ihm für den Lieferer eingezogenen Beträge aus der Bezahlung von Vorbehaltsware, soweit die entsprechenden Forderungen des Lieferers gegen ihn fällig sind, sofort abzuführen. Soweit er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge dem Lieferer zu und sind abgedont aufzubewahren.

(7) Übersteigt der Betrag der im voraus abgetretenen Forderungen den zu sichernden Anspruch um mehr als 20%, so ist der Lieferer zur Vermiedung einer unangemessenen Übersicherung auf Wunsch des Bestellers zur Freigabe des 20% übersteigenden Sicherungsbetrages verpflichtet.

§10 Geheimhaltung

(1) Der Lieferer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen einer Auftragsabwicklung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Bestellers vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zu offenbaren.

(2) Der Lieferer hat seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes hinzuweisen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der Einfluss-Sphäre des Bestellers obliegt ausschließlich diesem.

(3) Der Besteller ermächtigt den Lieferer, dessen Firma in Referenz- und/oder Besitzerlisten aufzunehmen und diese Interessenten zugänglich zu machen.

§11 Sondervereinbarungen

(1) Für Sondervereinbarungen (Mietverträge, Leasingverträge, Softwareverträge usw.) gelten zusätzlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen noch die formulärartigen Bedingungen der Drittauftragnehmer. In diesen Fällen wird der Lieferer dem Besteller die Bedingungen der Drittauftragnehmer unverzüglich zur Kenntnis bringen. Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der rechtsverbindlichen Unterschrift der vertragsabschließenden Parteien.

(2) Insbesondere bei Miet- und Leasingverträgen gilt die Auftragserteilung an den Lieferer als Genehmigung des Vertragsabschlusses zwischen Lieferer und Leasinggeber und gleichzeitig als Verpflichtung, mit dem Leasinggeber einen festgelegten Bedingungen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

§12 Haftungsbeschränkung

(1) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden aus Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Für Datensicheres beziehungsweise -Verlust wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Wir weisen ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer permanenten Datensicherung sowie einer sicheren Aufbewahrung hin. Insbesondere im Falle einer Reparatur hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, daß vor Ausführung der Arbeiten alle Daten nochmals in geeigneter Weise gesichert wurden.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

(2) Bei Ansprüchen des Lieferers gegenüber dem Besteller gilt dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

(3) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung mit Volklaufschein, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Lieferers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§14 Schlußbestimmung

(1) Sollte irgendeine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame Bestimmungen nach Möglichkeit durch solche zulässigen Bestimmungen ersetzen, die den angestrebten Zweck weitestgehend erreichen.

(2) Rechte des Bestellers aus dem mit dem Lieferer getätigten Rechtsgeschäft sind mit Ausnahme der in §11 genannten Sonderfälle nicht übertragbar. Nebenabreden oder andere Abmachungen als in den obigen Bedingungen angegeben haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Offensichtliche Irrtümer, die dem Lieferer beim Angebot, der Auftragsbestätigung oder Rechnungserteilung unterlaufen, berechtigen diesen zur Anfechtung oder zum Rücktritt vom Vertrag.